

Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung

Gremium	Kreistag Stendal
Sitzungsdatum:	Donnerstag, den 14.11.2019
Sitzung Nummer:	4 (KT/4/2019)
Sitzungsdauer:	17:00 - Uhr
Sitzungsort:	Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1 - 2, Neubau, Sitzungssaal "Stendal"

Annegret Schwarz
Vorsitzende des Kreistages

Alessa Stobinski
Protokollführung

Anwesend:

Vorsitz

Frau Annegret Schwarz

Mitglieder

Frau Edda Ahrberg

Herr Arno Bausemer

anwesend ab 17.36 Uhr

Herr Ralf Berlin

Herr Mario Blasche

Frau Edith Braun

Herr Matthias Büttner

Herr Andreas Cosmar

Herr Björn Eckhard Dahlke

Herr Dietrich Gehlhar

Frau Christel Güldenpfennig

Herr Bernd Hauke

Herr Jörg Hellmuth

Frau Carmen Kalkofen

Frau Juliane Kleemann

Herr Rüdiger Kloth

anwesend von 17.05 bis 18.19 Uhr

Frau Katrin Kunert

Herr Peter Ludwig

anwesend bis 19.16

Herr Herbert Luksch

Frau Sandra Matzat

Herr Dr. rer. nat. Rudolf Opitz

Herr Bernd Prange

anwesend bis 18.19 Uhr

Herr Patrick Puhlmann

Frau Carola Radtke

Herr Günter Rettig

Herr René Schernikau

Frau Verena Schlüsselburg

Herr Tiemo Schönwald

Herr Chris Schulenburg

Herr Dietrich Schultz

Herr Nico Schulz

Herr Andreas Siegmund

Herr Ulrich Siegmund

anwesend ab 17.15 Uhr

Herr Thomas Staudt

Herr Jürgen Teubner

Herr Eike Trumpf

anwesend ab 17.20 Uhr

Herr Hennig von Katte von Lucke

Herr Frank Wiese
Herr Bernd Witt
Herr Carsten Wulfänger

Protokollführer

Frau Alessa Stobinski

von der Verwaltung

Herr Dr. Denis Gruber
Herr Sebastian Stoll

Abwesend:

Mitglieder

Herr Dr. med Jörg Böhme	entschuldigt
Herr Jürgen Emanuel	entschuldigt
Herr Dr. Marcus Faber	entschuldigt
Frau Doreen Müller	entschuldigt
Frau Dr. Helga Paschke	entschuldigt
Herr Klaus Schmotz	entschuldigt
Frau Stefanie Wilhelmine Schulz	
Herr Thomas Weise	
Frau Sandy Zacharias-Schulz	

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages Stendal vom 17.10.2019
- 6 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Anfragen der Mitglieder des Kreistages zum Bericht des Landrates
- 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
Vorlage: 007/2019
- 8 Zeitschiene für die Erstellung der Abfallgebührensatzung und Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2019, 2020 und ab 2021
Vorlage: 088/2019
- 9 Antrag der AfD- Fraktion "Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen (First Responder)"
Vorlage: 089/2019
- 10 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Erstellung eines zukunftsfähigen Konzepts für den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Stendal"
Vorlage: 093/2019
- 11 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Kostenloses Schüler*innenticket im Landkreis Stendal"
Vorlage: 090/2019
- 12 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Finanzielle Ausstattung der Schullandheime im Landkreis Stendal"
Vorlage: 091/2019

- 13 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Schulsozialarbeit und Netzwerkstellen dauerhaft verankern"
Vorlage: 092/2019
- 14 Zustimmung zur Annahme einer Spende 2020
Vorlage: 077/2019
- 15 Anfragen und Anregungen
-

Protokoll

zu TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende des Kreistages, Frau Schwarz, eröffnet um 17.00 Uhr die 4. Sitzung des Kreistages Stendal und begrüßt die Anwesenden.

Sie beglückwünscht mit einem Blumenstrauß Herr Schönwald und Herr Bausemer nachträglich zu ihren Geburtstagen.

zu TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Kreistagsmitglieder und der Beschlussfähigkeit

Die Vorsitzende stellt fest:

- die Einberufung zur heutigen Kreistagssitzung erfolgte frist- und ordnungsgemäß am 01. November 2019,
- es fehlen die Mitglieder des Kreistages Herr Dr. Böhme, Herr Emanuel, Herr Dr. Faber, Frau Müller, Frau Dr. Paschke, Herr Schmotz, Frau Stefanie Schulz, Herr Weise und Frau Zacharias-Schulz
- der Kreistag ist beschlussfähig (es sind 39 Mitglieder des Kreistages + der Landrat anwesend – siehe Seite 1 Anwesenheitsliste).

zu TOP 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende informiert, dass die Niederschriften der letzten Sitzungen gegenwärtig geschrieben werden. Aus Urlaubs- und Krankheitszeit war es leider nicht möglich, die Niederschriften frühzeitig fertig zu stellen.

Da es keine Änderungsanträge gibt, gilt die Tagesordnung als festgestellt.

zu TOP 4 Einwohnerfragestunde

Herr Steffen Roske stellt folgende Fragen an den Landrat und Herrn Stoll:

Am 1.12. wird es eine Stichwahl geben. Der Bewerber mit den meisten Stimmen, mit der einfachen Mehrheit wird neuer Landrat werden.

1. Herr Wulfänger, das ist zwar sehr persönlich, aber haben Sie schon Überlegungen, wie es dann für Sie weitergehen wird, beruflich oder generell?
2. Wie ist das Ausscheiden des Landrates geregelt? Gibt es nach der Amtszeit irgendwelche Überbrückungsleistungen, Hilfestellungen oder wie auch immer?
3. Bleibt der 1. und 2. Beigeordnete im Amt oder werden sie neu gewählt, neu bestimmt? Wie ist da der Modus.
4. Wann tritt die neue KdU-Richtlinie in Kraft?

Der Landrat antwortet, dass am 01.12. die Stichwahl stattfindet und diese zunächst abgewartet wird. Die Amtszeit endet am 18.03.2020. Die Versorgung ist über den Kommunalen Versorgungsverband geregelt. Über das

weitere Verfahren mit den Beigeordneten wird im Dezemberkreistag gesprochen. Die Amtszeit der Beigeordneten endet im Juni 2020. Es wird eine Vorlage erstellt, welche die weiteren Möglichkeiten aufzeigen wird.

Herr Stoll erklärt, dass im November noch ein Termin mit den Vermietern des Landkreises zur KdU-Richtlinie stattfindet. Aus jetziger Sicht gehe ich davon aus, dass wir die Richtlinie zum 01.01.2020 in Kraft treten lassen.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird die Einwohnerfragestunde geschlossen.

zu TOP 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages Stendal vom 17.10.2019

Auf der Sitzung des Kreistages am 17.10.2019 wurden im nichtöffentlichen Teil keine Beschlüsse gefasst.

zu TOP 6 Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie Anfragen der Mitglieder des Kreistages zum Bericht des Landrates

Der Landrat berichtet wie folgt:

1. Schulentwicklungsplanungsverordnung des Landes

Auf Nachfrage des Landkreistages Sachsen-Anhalt in der Sitzung des Landesschulbeirates am 05.11.2019 teilte die Staatssekretärin Feußner zum Verfahrensstand der Überarbeitung der Schulentwicklungsplanungsverordnung folgendes mit:

- 1. Kabinettsbefassung am 03.12.2019 zum Entwurf mit dem Ziel der Freigabe zur Anhörung
- Danach Anhörung der Verbände und anderer Beteiligten
- 2. Kabinettsbefassung am 10.03.2020
- Aufstellung der neuen Schulentwicklungsplanung im Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2021

- Inkrafttreten der neuen Planung zum 01.08.2022

Sobald der Anhörungsentwurf vorliegt werden die Landkreise informiert.

2. Information kommunale Verfassungsbeschwerde

Neun Landkreise, darunter auch der Landkreis Stendal hatten fristgerecht zum 9. Oktober 2018 eine kommunale Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt gegen die landesrechtlichen Finanzierungsregelungen zum Unterhaltsvorschussgesetz erhoben.

Die kommunale Verfassungsbeschwerde hat folgenden Hintergrund:

Seit dem 1. Juli 2017 sind die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (des Bundes) deutlich ausgeweitet worden. Alleinerziehende erhalten Leistungen nicht mehr nur begrenzt auf 72 Monate und bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres des Kindes, sondern bis zum 18. Geburtstag des Kindes, sofern der getrenntlebende andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt. In der Folge haben sich die Antragszahlen und die Ausgaben für Unterhaltsvorschuss mehr als verdoppelt. Für 2018 ist mit einem Betrag von 90 Mio. Euro (2016 = 36 Mio. Euro) zu rechnen.

Für die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt ergibt sich aufgrund der veränderten gesetzlichen Regelungen eine jährliche Mehrbelastung von rd. 20 Mio. Euro. Nach Artikel 87 Abs. 3 der

Landesverfassung ist das Land zum Ausgleich dieser nachweislich eingetretenen Mehrbelastung verpflichtet.

Die mündliche Verhandlung wird am 26.11.2019 stattfinden.

3. Fusionsgespräche Kreissparkassen

Der Verwaltungsrat des Jerichower Landes hat vorgestern Abend einen Beschluss gefasst, Fusionsgespräche zu führen. Es wurden ebenfalls mit dem Landkreis Börde und Salzlandkreis Gespräche geführt. Die Sparkasse im Jerichower Land ist an einen Punkt gekommen, wo der Landkreis Stendal mit seiner Sparkasse vor sechs Jahren ebenfalls stand. Die Sparkasse Stendal ist von Platz 40 auf Platz 9 (OSV) gestiegen. Es werden nun Überlegungen zur weiteren Verfahrensweise ausgearbeitet. Nähere Informationen werden im nichtöffentlichen Teil gegeben.

4. Breitband

Um einen schnellen Fortgang des Projektes nach den nun fast abgeschlossenen Planungen und den angelaufenen Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, wurde beim Bundesförderer ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt.

Dieser wurde jetzt positiv beschieden.

Mit dem gestatteten vorzeitigen Baubeginn dürfen nunmehr die Vergabe auch innerhalb der Projektgebiete zeitlich versetzt starten und umgehend bezuschlagt werden.

Projektgebiet 1

Derzeitige Themen:

Tangerhütte:

Am 13.11 fand ein Termin mit den Ortsbürgermeistern zur Klärung der Netzverteiler-Standorte (NVT) statt.

Fortschritt:

- In Tangermünde (9) + Wust Fischbeck (10) + Klietz (6) + Schönhausen (4) + Schollene (9) wurden in Summe 38 Nahbereichsverteiler-Standorte (NVT) bei den Gemeinden beantragt und alle Leitungsauskünfte für die Orte bei den Versorgern angefragt. Es liegen bereits Genehmigungen für einzelne Standorte vor.

Nächste Schritte:

- Nachdem die NVT-Standorte genehmigt sind und die Leitungsauskünfte durch die Versorger erteilt wurden, kann mit der Erarbeitung der Kabelverzweigertrassen begonnen werden. Anschließend können diese Trassen zur Genehmigung bei den zuständigen Verwaltungen eingereicht werden.

Projektgebiet 2

Derzeitige Themen:

360°-Bildbefahrung, Vorbereitung der Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie Beantragung von Kabelverzweigerstandorten sowie Absprache mit dem Bauamt Bismark.

Fortschritt:

- 14 KVz-Anträge zur Genehmigung wurden in der EHG Bismark gestellt.

Nächste Schritte:

- 360°-Bildbefahrung der Kabelverzweigertrassen startet in der kommenden Woche voraussichtlich in Bismark
- 27 KVz Standorte werden in den kommenden zwei Wochen bei dem Bauamt der EHG Bismark eingereicht

5. Informationen zur Elbbrücke Wittenberge

Bereits bei der Planung der BAB 14 Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis südliches Wittenberge wurde auf die zu berücksichtigende Querung der Elbe für Fußgänger und Radler für den Alltags- und Freizeitverkehr im nördlichen Bereich hingewiesen, da die jetzige Querung über die Eisenbahnbrücke Wittenberge (Bohlenweg) nur mit einem Vertrag zwischen der DB AG und den Landkreisen/Stadt WB/VerbGem Seehausen unter finanzieller Beteiligung geregelt ist und keine langfristige Lösung darstellt.

Nach der straßenrechtlichen Entscheidung, die Brücke der Bundesstraße 189, zur Landesstraße L 38 abzustufen, wurde die Forderung der Mit- und Weiterführung eines Geh-/Radweges mehrfach von mir an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr schriftlich herangetragen. Dabei wurde auch auf die Variante eines abgehängenen Geh- / Radweges, wie an der Donau, hingewiesen.

In 2019 wurde von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord, mit der Planung der Instandsetzung der Brücke im Zuge der B 189 begonnen. Im Zuge dessen, wurde das Ingenieurbüro mit der Prüfung der Mit- und Weiterführung der Elbquerung für Fußgänger und Radler, beauftragt.

Mit dem Antwortschreiben vom MLV, vom 16.10.2019, wurde dem Landkreis Stendal bestätigt, dass an der Lösung der Querung der Elbe für Fußgänger und Radler aktiv gearbeitet wird. Eine langfristige Querung der Elbe im nördlichen Sachsen-Anhalt liegt im Interesse aller beteiligten Kommunen und den Gästen in der Altmark und der Prignitz.

6. Abfallentsorgungsgesellschaft Aufsichtsrat /Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführerin ist weiterhin krank (fast ein Jahr). Da der Vertrag im kommenden Jahr endet werde ich der Gesellschafterversammlung im Dezember 2019 vorschlagen, die Stelle neu zu besetzen. Ich werde das Thema im Aufsichtsrat in der kommenden Woche erläutern. Ich werde dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorschlagen, die Sitzung im Dezember gemeinsam durchzuführen (Haushalt, Personal). Wir müssen bereden, ob wir zukünftig noch beide Gremien brauchen oder ob man sich mittel- und langfristig andere Strukturen vorstellen kann.

7. Milchviehanlage Demker

Den Betreiber der Milchviehanlage in Demker ist die Haltung-und Betreuung von Nutztieren uneingeschränkt untersagt worden. Die entsprechende Verfügung wurde den Betreibern am 04. Juli 2019 zugestellt. Das Haltungsverbot ist unbefristet. In einer weiteren Verfügung wird ein Haltungsverbot gegen ein Familienmitglied der Betreiber ausgesprochen, das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Der Tierbestand in der Milchviehanlage Demker wird aufgelöst. Das Veterinäramt begleitet den Prozess kontrollierend. Zurzeit sind noch 15 Tiere im Bestand.

Es wird immer wieder die Fragestellung nach der Dauer des Verfahrens aufgeworfen. Vorgehen nach Gesetz braucht Zeit meine Damen und Herren. Eine Vielzahl von Anhörungen und Bescheiden mussten erlassen werden, um gesetzeskonform zu handeln.

Dabei wurde sich nicht auf das Bildmaterial verlassen, da es auf nicht reguläre Weise zustande kam. Somit war sehr fraglich, ob es Gerichtsverwertbar gewesen wäre.

8. Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse

Der Jugendhilfeausschuss

hat in seiner Sitzung am 29. Oktober folgenden Beschluss gefasst:

**Zur Drucksache Nr. 080/2019:
Ergebnisfeststellung zur Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertreterin/Stellvertreters der/des
Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Stendal hat

1. Herrn Günter Rettig
zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und

2. Herrn Benjamin Ollendorf
zum Stellvertretenden des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

gewählt.

Der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

**Zur Drucksache Nr. 079/2019
All-In-Mietvertrag für Druck- und Kopiertechnik im Landkreis Stendal**

„Nach erfolgtem offenen Verfahren einer europaweiten elektronischen Vergabe gem. § 15 Abs. 1 VgV sowie rechnerischer, technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen, für die Maßnahme All-In-Mietvertrag für Druck- und Kopiertechnik im Landkreis Stendal der Firma Schön Bürosysteme GmbH aus Magdeburg den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme bei einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten beträgt 349.116,73 € brutto.

Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

**Zur Drucksache Nr. 073/2019
Vergabe von Reinigungsdienstleistungen - Los 1**

„Nach erfolgtem offenen Verfahren einer europaweiten Ausschreibung gem. § 15 VgV sowie technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen für die Reinigungsdienstleistungen – Unterhalts- und Grundreinigung – in folgenden Objekten

Gemeinschaftsschule J. J. Winckelmann, Winckelmannplatz 5a, Seehausen
Wischelandhalle, Winckelmannplatz 7, Seehausen
Förderschule , Neue Schulstraße 6, Erxleben
Sekundarschule, Friedrich Ebert Str. 19, Goldbeck
Kreisvolkshochschule, Bahnhofstraße 3, Osterburg
Sekundarschule Karl Marx, Ballerstedter Straße 50, Osterburg
Förderschule , Düsedauer Chaussee 2, Osterburg
Markgraf Albrecht Gymnasium, Werbener Straße 1, Osterburg
Außenstelle Verwaltung, Genthiner Str. 17, Havelberg
Schulzentrum Havelberg, Pestalozzistraße 5, Havelberg

Prignitz Museum , Am Dom 1, Havelberg
Förderschule , Lindenweg 5, Havelberg
FTZ, Havelberger Straße 6+8, Arneburg

über einen Vertragszeitraum von 4 Jahren für die Schulen (16.07.2020 bis 24.06.2024) und von 4 Jahren und 6,5 Monaten für die Verwaltungsobjekte (01.01.2020 bis 24.06.2024) der Firma Peter Schneider Gebäudedienstleistungen GmbH & Co. KG aus Berlin den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme (brutto) beträgt 420.971,77 € pro Jahr.
Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

Zur Drucksache Nr. 074/2019
Vergabe von Reinigungsdienstleistungen - Los 2

Nach erfolgtem offenen Verfahren einer europaweiten Ausschreibung gem. § 15 VgV sowie technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen für die Reinigungsdienstleistungen – Unterhalts- und Grundreinigung – in folgenden Objekten

Sekundarschule Bismark, K.-Marx-Straße 5, Bismark
Berufsschulzentrum, Schillerstraße 4 - 6, Stendal
Sekundarschule Brunsberg, Augustastraße 31, Tangermünde
Kreisstraßenmeisterei, Jägerstraße 2, Tangermünde
Diesterweg Gymnasium, Lindenstraße 44, Tangermünde
Förderschule mit Ausgleichklassen, Robert Schumann Str. 7a, Tangermünde

über einen Vertragszeitraum von 4 Jahren für die Schulen (16.07.2020 bis 24.06.2024) und von 4 Jahren und 6,5 Monaten für die Verwaltungsobjekte (01.01.2020 bis 24.06.2024) der Firma Peter Schneider Gebäudedienstleistungen GmbH & Co. KG aus Berlin den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme (brutto) beträgt 432.007,09 € pro Jahr.
Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

Zur Drucksache Nr. 075/2019
Vergabe von Reinigungsdienstleistungen - Los 3

Nach erfolgtem offenen Verfahren einer europaweiten Ausschreibung gem. § 15 VgV sowie technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen für die Reinigungsdienstleistungen – Unterhalts- und Grundreinigung – in folgenden Objekten

Gemeinschaftsschule "W. Wundt", Schönwalder Straße 33, Tangerhütte
Sekundarschule "Diesterweg, Arneburger Straße 1a, Stendal
Ganztagsschule "Comenius", Blumenthalstraße 40, Stendal
Förderschule "Pestalozzi", M.-Planck-Straße 36, Stendal
Winckelmann-Gymnasium Haus A, Westwall 26, Stendal
Winckelmann-Gymnasium Haus B, Moltkestraße 32, Stendal
Hildebrand-Gymnasium, Mönchskirchhof 2c, Stendal
Straßenverkehrsamt, Tauentzienstraße 5, Stendal
Sekundarschule "Komarow", Stadtseeallee 95, Stendal

über einen Vertragszeitraum von 4 Jahren für die Schulen (16.07.2020 bis 24.06.2024) und von 4 Jahren und 6,5 Monaten für die Verwaltungsobjekte (01.01.2020 bis 24.06.2024) der Firma Zehm Vertrieb und Service GmbH aus Burg den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme (brutto) beträgt 396.218,96 € pro Jahr.
Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.“

Zur Drucksache Nr. 076/2019
Vergabe von Reinigungsdienstleistungen - Los 4

Nach erfolgtem offenen Verfahren einer europaweiten Ausschreibung gem. § 15 VgV sowie technischer und wirtschaftlicher Prüfung wird beschlossen für die Reinigungsdienstleistungen – Glasreinigungen – in folgenden Objekten

Gemeinschaftsschule "W. Wundt", Schönwalder Straße 33, Tangerhütte
Kreisvolkshochschule, Stendaler Str. 2, Tangerhütte
Sekundarschule Bismark, K.-Marx-Straße 5, Bismark
Sekundarschule "Diesterweg, Arneburger Straße 1a, Stendal
Ganztagsschule "Comenius", Blumenthalstraße 40, Stendal
Förderschule "Pestalozzi", M.-Planck-Straße 36, Stendal
Winckelmann-Gymnasium Haus A, Westwall 26, Stendal
Förderschule "Helen Keller", Preußenstraße 44, Stendal
Hildebrand-Gymnasium, Mönchskirchhof 2c, Stendal
Landratsamt, Hospitalstraße 1 - 2, Stendal
Berufsschulzentrum, Schillerstraße 4 - 6, Stendal
Sekundarschule "Komarow", Stadtseeallee 95, Stendal
Straßenverkehrsamt, Taentzienstraße 5, Stendal
Hufeland-Haus, Wendstraße 30, Stendal
Verwaltungsgebäude, Arnimer Straße 1 - 4, Stendal
Sekundarschule Brunsberg, Augustastraße 31, Tangermünde
Kreisstraßenmeisterei, Jägerstraße 2, Tangermünde
Diesterweg Gymnasium, Lindenstraße 44, Tangermünde
Förderschule mit Ausgleichklassen, Robert Schumann Str. 7a, Tangermünde
Gemeinschaftsschule J. J. Winckelmann, Winckelmannplatz 5a, Seehausen
Wischelandhalle, Winckelmannplatz 7, Seehausen
Sekundarschule Karl Marx, Ballerstedter Straße 50, Osterburg
Kreisstraßenmeisterei Osterburg, Düsedauer Straße 23, Osterburg
Kreismuseum, Breite Straße 46, Osterburg
Markgraf Albrecht Gymnasium, Werbener Straße 1, Osterburg
Außenstelle Verwaltung, Stendaler Chaussee 24, Osterburg
Außenstelle Verwaltung, Genthiner Str. 17, Havelberg
Schulzentrum Havelberg, Pestalozzistraße 5, Havelberg
Prignitz Museum , Am Dom 1, Havelberg
FTZ, Havelberger Straße 6+8, Arneburg
Förderschule , Neue Schulstraße 6, Erxleben
Sekundarschule, Friedrich Ebert Str. 19, Goldbeck
Kreisvolkshochschule, Bahnhofstraße 3, Osterburg
Förderschule , Düsedauer Chaussee 2, Osterburg
Förderschule , Lindenweg 5, Havelberg

über einen Vertragszeitraum von 4 Jahren für die Schulen (16.07.2020 bis 24.06.2024) und von 4 Jahren und 6,5 Monaten für die Verwaltungsobjekte (01.01.2020 bis 24.06.2024) der Firma RSN Gebäudereinigung und Dienste GmbH aus Magdeburg

den Zuschlag zu erteilen.

Die Auftragssumme (brutto) beträgt 49.145,01 € pro Jahr.
Das Prüfergebnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal liegt vor.

Frau Braun fragt, woher die Firmen kommen.

Der Landrat erklärt, dass die Firmen bekannt sind, da sie bereits für den Landkreis arbeiten. Die Firma Peter Schneider Gebäudedienstleistungen GmbH & Co. KG kommt aus Berlin. Die Firma Zehm Vertrieb und Service GmbH aus Burg und die Firma RSN Gebäudereinigung und Dienste GmbH aus Magdeburg.

Herr Blasche meldet sich zu Wort. In dem ersten Punkt des Berichtes wurde die Schulentwicklungsplanung angesprochen. Es wurde gesagt, dass der Entwurf dieser Verordnung frühestmöglich im Kreistag diskutiert werden sollte. Wird der Entwurf den Kreistagsmitgliedern noch zukommen?

Der Landrat bejaht dies. Der Entwurf wird erst nach der 1. Kabinettsitzung am 03.12.2019 versendet. Mir ist sehr daran gelegen, dass sich der Kreistag zu diesem Verordnungsentwurf positioniert. Wenn wir die Probleme erst in der Planung bemerken, ist es zu spät.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

zu TOP 7 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 sowie Weiterführung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen
Vorlage: 007/2019

Der Landrat stellt die wesentlichen Änderungen, die sich seit der letzten Vorstellung am 19.09.2019 ergeben haben, vor.

1. Die Höhe des Liquiditätskredites muss hochgesetzt werden. Geplant waren 47 Mio. € für den Haushalt 2020 einzustellen. Ich denke, dass wir mit dieser Summe nicht auskommen werden. Wir werden auf 48 Mio. € aufstocken müssen. Grund dafür sind große Schwankungen in der Liquidität. Derzeit steht sie knapp bei 44 Mio. €, da wir größere Ausgaben haben. Wir haben Probleme die Summen für die Schulausbauförderung von der Investitionsbank zu bekommen. Da wir immer mehr an den Schulen bauen, gehen wir immer mehr in Vorleistung. Für das Jahr 2020 sind große Baumaßnahmen geplant, wo man keinen finanziellen Engpass fürchten möchte.
2. Die Kreisumlage ist immer ein sehr prägendes Thema. In diesem Jahr hat der Landkreis Stendal die viertniedrigste Kreisumlage in Sachsen-Anhalt. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird dies auch 2020 der Fall sein. Vier Kreise erhöhen die Kreisumlage, vier Kreise senken sie (inklusive dem Landkreis Stendal) und drei lassen sie unverändert.
3. Die Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen werden nach unten gesetzt. Die Mittel zum Unterhaltsvorschuss, sowie die Heimerziehungskosten, werden an die 2. Budgetprognose angepasst.
4. Vom Kabinett wurde die Vorlage des Landeshaushaltes beschlossen. In dem, durch das Kabinett beschlossenen Haushalt, sind keine Straßenbaumittel aufgeführt. Dafür wurde die Investpauschale erhöht, allerdings nicht um den Betrag, um den die Straßenbaumittel verringert wurden. Uns war zwar bewusst, dass die Mittel nach dem Entflechtungsgesetz auslaufen und das Land dafür einspringen muss. Allerdings war immer die Rede davon, dass separate Straßenbaumittel eingeplant werden. Neu war, dass die Regelung über die Investpauschale läuft. Dahingehend werden wir den Haushalt anpassen müssen.

Die Veränderungen werden bei der Präsentation des Haushaltes in den Ausschüssen berücksichtigt. Am 29.11.2019 wird der Nachtragshaushalt fristgerecht an die Kreistagsmitglieder entsandt, damit er am 12.12.2019 im Kreistag beschlossen werden kann.
Es werden keine Fragen gestellt.

beraten

**zu TOP 8 Zeitschiene für die Erstellung der Abfallgebührensatzung und Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2019, 2020 und ab 2021
Vorlage: 088/2019**

Herr Dr. Gruber stellt die Mitteilungsvorlage wie folgt vor:

Der Kreistag des Landkreises Stendal beschloss auf der Sitzung am 17.10.2019 keinen Antrag auf Berufung beim OVG Magdeburg zu beantragen. Demnach muss die Satzungslage für die Jahre 2019 und 2020 „geheilt“ werden, wonach die Abfallgebührensatzung für die Jahre 2019 und 2020 entsprechend den Vorgaben des VG Magdeburg zu korrigieren ist.

Darüber hinaus ist die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Kleingärten im Landkreis Stendal im erforderlichen Umfang notwendig.

Welchen Stand gibt es nun für den heutigen 14.11.2019?

Im Vergleich zur letzten Kreistagssitzung ging ein weiteres Urteil ein, dass sich auf den Zeitraum 2016 und Vorauszahlung 2017 bezieht. Das Urteil weicht hierbei nicht von den beiden vorherigen ab.

Der Urteilsspruch basiert weiterhin auf zwei zentralen Entscheidungsgründen. Einerseits geht es dem Gericht um die fehlende Nachvollziehbarkeit der Kalkulationsgrundlage für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte für Gewerbe. Andererseits sind Kleingärten nicht vollumfänglich in die Gebührenkalkulation berücksichtigt und deren Anschluss- und Benutzungszwang nicht vollumfänglich umgesetzt wurden.

Die Prognose zur Kalkulation der Jahre 2019 und 2020 wird zum Ende der kommenden Woche erstellt und im Ordnungs- und Umweltausschuss am 26.11.2019 erstmalig präsentiert werden. Am 03.12.2019 findet eine weitere Sitzung des Fachausschusses statt und am 05.12.2019 soll die Kalkulation im KVPA vorgestellt werden.

Wie bereits vorgetragen, muss die fehlende Durchsetzung der satzungsrechtlich gebotenen Anschlusspflicht von Kleingartengrundstücken in die Satzungslage einfließen. Wir haben die Satzungen sachsen-anhaltinischer und weiterer Landkreise verglichen, bei denen Kleingärten in die Satzung aufgenommen wurden. Einhellig orientieren sich hierbei die Landkreise an der Definition des Gebührenpflichtigen in Bezug auf Kleingartenanlagen gemäß des Bundeskleingartengesetzes vom 1983, ergänzt in seiner letzten Fassung von 2006.

Der Begriff Kleingarten wird durch den § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz definiert, wie auch der Begriff der kleingärtnerischen Nutzung. Hiernach ist ein Kleingarten ein Garten, der 1. dem Nutzer (also dem Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient (sog. kleingärtnerische Nutzung) und 2. und dies ist relevant, in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern, zusammengefasst sind (nämlich Kleingartenanlagen).

Weiterhin ist Folgendes aus Urteilen des Bundesgerichtshofs zu berücksichtigen:

- Neben Gemeinschaftseinrichtungen müssen mindestens fünf Gärten vorhanden sein, damit von einer Kleingartenanlage gesprochen werden kann.

In Hinblick auf die kleingärtnerische Nutzung stellt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil aus dem Jahr 2004 grundsätzlich auf den äußeren Gesamteindruck der Kleingartenanlage und nicht auf die Nutzung einzelner Gartenparzellen ab.

Der Tatbestand einer tatsächlichen kleingärtnerischen Nutzung in einer Kleingartenanlage ist somit relevant für die Integration kleingärtnerisch genutzter Parzellen in die Abfallgebührenkalkulation.

Bei der *Abfallgebühr für Kleingartenparzellen verhält es sich wie* bei anderen vorübergehend zum Aufenthalt genutzten Objekten, z.B. Wochenend- und Ferienhäuser. Laut Urteil des VG Potsdam vom 12.12.2008 besteht auch für Kleingartenparzellen ein Anschluss- und Benutzungszwang, so dass der GS-Eigentümer respektive Pächter an die öffentlichen Versorger Abfallgebühren entrichten muss.

Da es gemäß Rechtsprechung unstrittig ist, dass in Kleingartenanlagen Abfälle anfallen können, hat der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger den Anschluss vorzuschreiben und demzufolge kein Ermessen hinsichtlich der entsprechenden Regelungen in der Satzung. Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Kleingärten eigene Verwertungen suchen, die gegenüber der Abfallbehörde nachgewiesen werden müssen.

Ziel der Maßnahme ist der Anschluss aller Gartenanlagen des Landkreises an die öffentlich rechtliche Abfallentsorgung zur Herstellung einer möglichst hohen Gebührengerechtigkeit.

Was wurde hierfür bislang getan?

Um die Kalkulation entsprechend der Prämissen des VG Magdeburg zu erbringen, wurden sowohl der Kreisverband der Gartenfreunde als auch die kreisangehörigen Einheits- und Verbandsgemeinden kontaktiert.

Am 28.10.2019 fand ein weiteres Gespräch mit Vertretern des Kreisverbandes der Gartenfreunde Stendal e.V. statt. Hierbei ging es um die Fragen des Anschluss- und Benutzungszwangs, möglichen Stellplatzzuweisungen und Entsorgungsmöglichkeiten. Man verständigte sich darauf, dass Mitarbeiter des Landkreises und der ALS an einem gemeinsamen Termin mit allen im Kreisverband Stendal e.V. organisierten Vereinen im Dezember 2019 teilnehmen und die Sachlage darstellen. Hierbei sollen Lösungsvarianten des Anschlusses der Kleingartenanlagen näher definiert und Empfehlungen ausgesprochen werden.

Des Weiteren übermittelte der Kreisverband der Gartenfreunde der ALS einen aktuellen Stand der in ihm organisierten Kleingartensparten. Des Weiteren übermittelte der Kreisverband auch die Anzahl jener Sparten, die nicht im Kreisverband organisiert sind.

Die Bürgermeister der Einheits- und Verbandsgemeinden wurden im Rahmen des Amtshilfersuchens angeschrieben, bei der Ermittlung der Kleingartenanlagen mitzuwirken und dem Landkreis weitere Daten zu übermitteln.

Die Recherche nach Kleingartenanlagen läuft akribisch, um diese in die Kalkulation einfließen zu lassen. Hierbei griffen Landkreis, ALS und kreisangehörige Kommunen sowohl auf Liegenschaftskatastereintragungen, Flurkartenregister, Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zurück.

Aufgrund der eingegangenen Daten erfolgte die Anhörung der jeweiligen Anlagen bzgl. erforderlicher Angaben zu den Kleingartenanlagen und jeweiliger Anzahl der genutzten Parzellen.

Soweit zur Nachkalkulation 2019. Ich gehe nun auf die Kalkulation 2020 ein. Grundlegend für die Kalkulation 2020 werden neben der Integration der Kleingärten die Aufwandsseite für die Bioabfallverwertung und die Frage nach der Auflösung der Deponierücklage sein.

Auch für das Jahr 2020 ist es notwendig, eine rechtswidrige Satzung zu „heilen“, da in 2018 neue Gebührensätze ab 2020 beschlossen wurden.

Hierbei ist zu erwähnen, dass bis zum heutigen Tage zwei Urteile von Oberverwaltungsgerichten für die Ersetzung rechtswidriger Satzungen einschlägig sind, die nicht einheitlich sind, womit die Rechtsprechung in Bezug auf die Veranschlagung neuer Gebührensätze in Deutschland nicht kohärent ist.

Das eine Urteil des OVG Lüneburg aus dem Jahre 2003 bezieht sich auf das sog. Schlechterstellungsverbot bei der Ersetzung einer unwirksamen Satzung. Hiernach gilt das Schlechterstellungsverbot auch dann, wenn eine unwirksame Satzung rückwirkend durch eine fehlerfreie Satzung ersetzt wird. Höherbelastungen infolge rückwirkender Änderung rechtmäßiger Satzungsbestimmungen sind für die Gebührenschuldner nicht vorhersehbar und stellen daher regelmäßig eine unzulässige echte Rückwirkung dar.

Das andere Urteil des OVG Magdeburg stammt vom 27.07.2006. Hiernach wurde geurteilt, dass für eine Nachberechnung bei der Festsetzung eines Gebührensatzes für einen in der Vergangenheit liegenden Kalkulationszeitraums mangels im Wege der Prognose zu überwindender Unsicherheiten für den Satzungsgeber hinsichtlich bekannter Einnahmen und Ausgaben kein Bedarf mehr für den Rückgriff auf frühere Schätzwerte besteht, sondern die mittlerweile bekannt gewordenen Betriebsergebnisse (sog. „harte Zahlen“) zugrunde gelegt werden müssen. Auf Deutsch gesagt: die tatsächlichen heutigen Zahlen ersetzen das Zuvordere.

Sie sehen, wie konträr die Rechtsprechung auf gleicher Ebene, hier Oberverwaltungsgerichte, urteilt. Weitergehende Rechtsprechung zu diesen konträr stehenden Urteilen gibt es nicht.

Gerade daher ist es stringent, die Kalkulationen für 2019 und 2020 rechtlich sauber durchzuführen. Aufgrund dessen, dass das tatsächliche Ist an Einwohnergleichwerten für Privathaushalte und Gewerbe sowie sonstiger Anfallstellen, wie auch Kleingärten zu ermitteln ist, muss sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabenseite akribisch betrachtet werden und das Schlechterstellungsverbot aufgrund konkurrierender Rechtsprechung darf nicht umgangen werden kann.

Dafür ist es notwendig, die Prognose der Kalkulation abzuwarten, da nur dann ersichtlich wird, wie die Kosten der Bioabfallverwertung und die Kosten, die durch zusätzliche Entsorgung der Kleingärten, in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen, die Ausstattung von Abfallbehältern der jeweiligen Abfallfraktionen und Transportwegen zu diesen Anlagen, einer Auflösung der Rücklage gegenüberstehen.

Die graphische Zeitschiene für das zeitliche Vorgehen bei der Erstellung der Abfallgebührensatzung und Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2019, 2020 und ab 2021, die dieser Mitteilungsvorlage beiliegt, ist somit nicht abschließend zu verstehen, sondern stellt einen Arbeitsrahmen dar, um Orientierung zu verleihen.

Des Weiteren werden Mängel der fehlenden Nachvollziehbarkeit der Ermittlung von Einwohnerequivalenzen bei Gewerben und ähnlichen Anfallstellen beseitigt. In den neuen Kalkulationen wird verdeutlicht werden, dass die Ermittlung der Einwohnerequivalente für Privathaushalte, Gewerbe und andere Herkunftsbereiche individuell für jeden Haushalt, Gewerbebetrieb und anderen Anfallstellen unter Berücksichtigung der dortigen Mitarbeiter-, Betten- und Schülerzahlen und weiterer Parameter erfolgte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Herr Schulz stellt folgende Nachfrage:

Habe ich Sie richtig verstanden? Würden wir mit einer neuen Satzung, die wir für die Zukunft beschließen und Kleingärtner von der Entsorgung ausschließt, eine rechtswidrige Satzung haben, da in diesem Fall kein Ermessen herrscht?

Herr Dr. Gruber bejaht dies. Aufgrund der Vorgaben des Verwaltungsgerichtes ist ein Anschluss notwendig.

Herr Schulz stellt fest, dass das Verwaltungsgericht den Landkreis damit in eine hochbrisante juristische Falle, die in Zukunft auch Klagepotential bietet, bringt.

Was ein Kleingarten ist, ist im § 1 des Bundeskleingartengesetzes definiert. Kleingärten sind kleingärtnerisch genutzte Anlage, die zusätzlich noch durch gemeinschaftliche Anlagen miteinander verbunden sind. Dazu gehören gemeinschaftliche Wege, Spielplätze oder ähnliches.

Jetzt gibt es Kleingartenanlagen, die als Verein organisiert und auch im Dachverband der Kleingärten organisiert sind. Eine Erfassung ist daher relativ einfach. Daneben gibt es aber Kleingartenanlagen, die nicht im Dachverband organisiert sind, wo eine Erfassung aber trotzdem möglich ist.

Allerdings gibt es auch noch einen dritten Typus an Kleingartenanlagen, die laut Bundeskleingartengesetz den Status eines Kleingartens erfüllen, die wild und frei entstanden sind. Dazu gehören beispielsweise 5 zusammenhängende Gärten am Straßenrand, die einen gemeinschaftlichen Weg nutzen. Diesen Typ können wir nicht erfassen, da uns als Kommune die Kapazitäten fehlen, in einer flächengroßen Gemeinde den Überblick darüber zu haben. Aus diesem Grund sehe ich dort ein juristisches Problem auch in der Zukunft.

Ich hatte die Hoffnung, dass Kleingärten generell ausgeschlossen werden können. Jeder Kleingärtner hat auch einen Haushalt, über den er angeschlossen ist. Mit Bedauern muss ich zur Kenntnis nehmen, dass dies nicht möglich ist.

Herr Dr. Gruber erläutert, dass sich der Kreistag im November 2003 dazu entschied, Kleingartenanlagen in die Satzung ab 01.01.2004 aufzunehmen. Dadurch hat ein Anspruch bestanden. Dieser Anspruch wurde nicht umgesetzt, das heißt es wurde kein vollständiger Anschluss durchgeführt. Allerdings gab es diese Verpflichtung auch in einigen brandenburgischen Nachbarkreisen. Diesbezüglich hatten wir, um die gesamten Datensätze zu sammeln, die Bürgermeister der Verbands- und Einheitsgemeinden angeschrieben. Mit Ausnahme von 2 Kommunen haben wir dort auch Antwort erhalten. **Wir hatten explizit nachgefragt, Kleingartenanlagen organisiert in Vereinen und strukturiert im Dachverband, Kleingartenanlagen die aus dem Dachverband ausgetreten sind, aber in Gemeinschaftsform agieren, und Kleingärten auf sonstigen kleingärtnerisch genutzten Grundstücken.** Die Rechtsprechung über den Anschluss dieser Grundstücke ist ebenfalls nicht eindeutig. Orientiert haben wir uns allerdings an den Satzungen der sachsen-anhaltinischen Landkreise und brandenburgischen Landkreise, wo explizit auf das Bundeskleingartengesetz verwiesen wird. Dort wird darauf abgezielt, dass sich ein Kleingarten nur dann Kleingarten nach Bundeskleingartengesetz nennen darf, wenn er in einer Kleingartenanlage eingebettet ist, wo mindestens 5 Kleingärten eine Kleingartenanlage bilden. Aufgrund der Rückmeldungen der Einheits- und Verbandsgemeinden kann man erkennen, dass es im ländlichen Raum auch Grundstücke gibt, auf denen vielleicht kleingärtnerische Aktivitäten herrschen. Allerdings war dort die Rückmeldung so hoch, dass der notwendige Aufwand nicht zu stemmen sein.

Frau Braun unterstützt die Aussage ihres Fraktionsvorsitzenden. Dieses Problem ist aus meiner Sicht nicht zu stemmen. Wir werden keine 100%ige Rechtssicherheit erlangen, da die Erfassung fast unmöglich ist. Der Landkreis hat ein Amtshilfeersuchen bei den einzelnen Einheits- und Verbandsgemeinden gestellt. Welche Kommunen haben bis heute keine Zuarbeit geleistet.

Herr Dr. Gruber antwortet, dass von den Einheitsgemeinden Havelberg und Tangerhütte keine Antworten vorliegen.

Frau Braun stellt fest, dass bereits die Zuarbeiten nicht fristgemäß geliefert werden. Wie wollen wir dann Rechtssicherheit, hinsichtlich der Zeitschiene einer veränderten Satzung, hinbekommen? Aus meiner Sicht ist dies durch den Landkreis und vor allem durch die ALS nicht zu stemmen.

Herr Dr. Gruber nimmt Bezug auf die Regelungen in den Satzungen der Nachbarkreise. Expliziter Beweis auf das Bundeskleingartengesetz, danach sind es Kleingartenanlagen die Datenlage geht bei der ALS ein und muss in die Kalkulation eingepflegt werden. Dies setzt natürlich einen Anhörungsprozess voraus, um zu ergründen wie viele Parzellen sich in aktiver Nutzung befinden. Es muss nun eine stichtagsbezogene Analyse für 2019 und eine Kalkulation mit Wert vom 31.10. erstellt werden. Für das Jahr 2020 muss als Vorkalkulation ebenfalls eine stichtagsbezogene Analyse durchgeführt werden. In den vergangenen Jahren wurde immer der 30.06. als Stichtag gesetzt.

Herr Staudt stellt fest, dass die Kleingärtner laut Satzung den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden sollen. Da besteht die Möglichkeit die Entsorgung durch Dritte zu organisieren. Eigentlich müsste man den Kleingärtnern nahelegen, ihre Entsorgung über Dritte zu organisieren und darüber einen Vertrag abzuschließen. Durch dieses Gerichtsurteil haben wir eine Erhöhung von 0,26 € pro Einwohnergleichwert erreicht. Schlussendlich wird es für alle Gebührenzahler teurer, sei es durch Stellplätze und mehr Tonnen.

Herr Blasche hinterfragt wie folgt:

Wir, und das hat auch das Verwaltungsgericht moniert, müssen diese Nachkalkulation machen, weil wir die Kleingärten schon seit 2004 in unserer Entschädigungssatzung aufgenommen haben. Wir sind doch aber auch Satzungsgeber. Wenn wir für die Zukunft die Satzung anders gestalten, sprich die Kleingärten rausnehmen, ist aus meiner Sicht der Bezug weg und an könnte die Kalkulation anders fassen. Dies wäre zumindest für die Zukunft möglich. Warum ändern wir nicht die Entschädigungssatzung und passen die Gebührensatzung dann entsprechend an?

Herr Dr. Gruber erklärt, dass das Urteil des VG Magdeburg sich explizit auf den vollzogenen Nichtanschluss der Kleingartenanlagen und die fehlende Nachvollziehbarkeit der Gleichwerte in der Kalkulation bezieht. Vom Gericht wurde erkannt, dass Kleingartenanlagen Stellen sind, wo Müll anfällt. Laut Rechtsprechung wäre es rechtswidrig Abfälle von den Kleingärten mit nach Hause zu nehmen, da sie dort verbleiben sollen, wo sie auch anfallen. Ich denke, dass es wenig Spielraum gibt, von den Prämissen des Gerichtes abzuweichen.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt.

zur Kenntnis genommen

zu TOP 9 Antrag der AfD- Fraktion "Schaffung der rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen (First Responder)" Vorlage: 089/2019

Herr U. Siegmund stellt den Antrag vor.

Wir sind ein Flächenland. Wir haben, wie viele andere Flächenländer, die Situation, dass wir die Hilfsfristen mit unserem Rettungsdienst nicht immer einhalten können. In ungefähr 80% der Fälle, können die Hilfsfristen eingehalten werden. Das sind leider nur 4 von 5 Fällen, in denen der Rettungswagen pünktlich vor Ort eintrifft. Mir ist durchaus bewusst, dass die Situation in einem Flächenland nicht immer optimal ist und man aufgrund von Witterungsbedingungen und Doppelbelastungen eine perfekte Steuerung nicht immer möglich ist. Genau aus diesem Grund hat unsere Fraktion heute einen Antrag eingebracht, der das Ziel hat, sogenannte First Responder (organisierte Ersthelfer) parallel zum Rettungsdienstsystem einzubinden. Wichtig ist hierbei, dass diese Einbindung nichts mit den Hilfsfristen zu tun hat. Das Rettungswesen, aus dem Rettungsdienstgesetz, wird in diesem Bereich in keinem Punkt tangiert.

Grundlage dieses Antrages war eine Situation in unserem Nachbarkreis Salzwedel. In einem Baumarkt hatte ein Mitarbeiter, Mitte 50, einen Herzinfarkt. Der Rettungswagen war erst nach 28 Minuten vor Ort und konnte den Patienten behandeln. Leider hat der Mitarbeiter nicht überlebt.

Ein paar Dörfer weiter, in Diesdorf, gibt es eine Gruppe von jungen Ersthelfern. Diese sind beim DLRG eingeschlossen und haben zwei Jahre darum gekämpft, parallel zum Rettungswesen über einen Funkspruch alarmiert werden können. Wichtig ist es vorher zu klären wie der Ersthelfer versichert ist, welche Voraussetzungen er mitbringen muss, welche Sonderwarneinrichtungen er auf seinem Fahrzeug haben darf und auf welchem Weg er in das Alarmierungssystem eingebunden werden kann.

Wir möchten, dass der Landkreis Stendal für organisierte Ersthelfer Klarheit schafft. In Halle herrscht eine ähnliche Situation mit den Hilfsfristen, weswegen dort ein solcher Antrag angenommen wurde. Auch unser Nachbarkreis Salzwedel hat den Weg, für organisierte Ersthelfer, freigeräumt. In den Bundesländern Bayern und

Hessen wird dieses System seit Jahren erfolgreich durchgeführt. Unserer Meinung nach, ist dies eine tolle Möglichkeit ehrenamtlich Tätige honorierend einzubinden. Der beste Mehrwert ist natürlich, dass im besten Falle ein Patient bereits nach wenigen Minuten versorgt werden kann, da sich ein First Responder in unmittelbarer Nähe befindet.

Mit diesem Antrag kann man als Flächenkreis nur gewinnen.
Daher bitte ich um Zustimmung.

Herr Berlin stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung. Er fragt, ob es erlaubt sei in dem Sitzungsaal zu filmen oder zu fotografieren. Herr Bausemer hat dies soeben getan, deswegen möchte ich wissen, ob es ihm gestattet ist.

Die Vorsitzende antwortet, dass der § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung regelt, dass Bild- und Tonübertragungen, sowie Bild- und Tonaufzeichnungen, zulässig sind, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sitzung, dienen, zu erteilen.
Ich bitte zukünftig darum, mich über Bild- und Tonaufnahmen zu informieren.

Frau Kleemann hinterfragt, ob die Kreistagsmitglieder der Bild- und Tonaufnahmen zustimmen müssen.

Die Vorsitzende verneint dies. Da es sich um eine öffentliche Sitzung handelt, ist keine Zustimmung notwendig.

Herr Dahlke spricht nun zum Antrag der AfD-Fraktion.

Die AfD-Fraktion geht doch sehr effizient mit ihren Anträgen um, denn am 19.08.2019 wurde ein solcher Antrag mit fast gleichem Wortlaut, durch die AfD-Landtagsfraktion in den Landtag eingebracht.
Ich möchte mich nun gerne inhaltlich mit dem Antrag auseinandersetzen:

Die erste Forderung in der Beschlussvorlage, ist die Schaffung einer Regelung, die es den Rettungsdienstleitstellen ermöglicht, organisierte Ersthelfergruppen zu alarmieren.
Bereits in Salzwedel gab es Gespräche darüber, ob eine solche Regelung möglich ist. Währenddessen gab es dazu Beratungen im Land Sachsen-Anhalt. Am 11.09.2019 stellte ein Abgeordneter der SPD-Fraktion eine Anfrage zu diesem Thema. Die Antwort der Landesregierung beinhaltete, dass es die sogenannten First Responder schon im Landkreis Anhalt Bitterfeld und Saalekreis gibt. Die First Responder und First Respondergruppen sind nicht teil der rettungskette und fallen somit nicht unter die Regelung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt. Eine gesetzliche Regelung zur Mitwirkung von First Respondergruppen im Rettungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt ist daher nicht erforderlich. Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind gegeben.

Im zweiten Punkt der Beschlussvorlage wird eine Festlegung von Mindeststandards in Organisation, Ausbildungsstand und Ausrüstung von organisierten Ersthelfergruppen gefordert. Es handelt sich hierbei um ein ehrenamtlich organisiertes Engagement. Das heißt, wir können den Leuten schwer etwas vorsetzen. In unserem Landkreis betrifft dieses Thema hauptsächlich DRK und die Johanniter Unfallhilfe. Beide Gruppen haben schon jetzt ganz klare Standards festgelegt. Alle First Responder müssen eine Ausbildung als Ersthelfer von 8 Doppelstunden und eine Sanitätsausbildung von 64 Stunden haben. Sie müssen Kurse für Wiederbelebung und Frühdefibrillation belegen und müssen sich ständig fortbilden. Als Notfallausrüstung müssen sie Messgeräte für Blutdruck, Blutzucker und Verbandsmaterial dabei haben. Das schreiben sich die Johanniter und das DRK ebenfalls vor. Im Prinzip wird als die zweite Forderung bereits von der Johanniter Unfallhilfe und dem DRK erfüllt.

Auch die dritte Forderung ist nicht unwesentlich. Dort geht es um die Klärung der Nutzung von Sonderwarneinrichtungen an Fahrzeugen von organisierten Ersthelfergruppen.

Dieses Thema war bereits Thema im Bundestag 2015. Fahrzeuge von Ersthelfergruppen sind in der Regel keine Fahrzeuge des Rettungsdienstes. Demnach würden sie nicht von den Regelungen §§35 und 38 StVO, sowie §§ 52, 55 StVZO erfasst werden. Blaulicht an privaten Personenkraftwagen ist hingegen ausgeschlossen. Zudem sind Ersthelfergruppen im Gegensatz zu dem regulären Rettungsdienst nicht zum Abtransport von Verletzten befugt, sodass sie sich diesbezüglich nicht in der gleichen Eilsituation befinden. Es gibt allerdings eine Sonderregelung des bayrischen Staatsministeriums.

Was heißt das genau für uns in Sachsen-Anhalt?

Jedoch entscheiden die zuständigen Landesbehörden hierüber selbst. Für Ausnahmegenehmigungen sind demnach die einzelnen Bundesländer zuständig. Das bedeutet für uns, dass eine Regelung das Land Sachsen-Anhalt trifft.

Ich finde das Thema sehr wichtig. Allerdings bleibt nach der Prüfung nicht viel übrig. Das finde ich persönlich sehr schade, da gerade für unsere Fraktion das Thema First Responder sehr wichtig ist. Aus diesem Grund stelle ich einen Änderungsantrag, durch die Nichtzuständigkeit des Kreistages, zur Einleitung zu den Punkten 1-3:

Der Kreistag möge beschließen:

Den Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen zu unterstützen. Der Kreistag bitte die Verwaltung alle Maßnahmen, die eine Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung zum Ziel haben, zu ergreifen. Der Einsatz von organisierten Ersthelfergruppen kann eine sinnvolle Ergänzung im Rettungsdienst darstellen. Die Verwaltung ist daher gebeten, über die Möglichkeiten des Einsatzes von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen zu berichten. Ferner wird die Verwaltung aufgefordert sich mit der Johanniter Unfallhilfe, sowie dem DRK in Verbindung zu setzen, um diese bei der Gründung ehrenamtlich organisierten Ersthelfergruppen zu unterstützen.

Herr Schulz meldet sich zu Wort:

Wir als Fraktion Pro Altmark sehen diesem Antrag sehr skeptisch entgegen. Es ist Aufgabe des Staates den Rettungsdienst zu organisieren. Auch wenn es sich charmant anhört, das Ehrenamt einzubinden und ehrenamtliche Strukturen aufzubauen, sehe ich darin ein Risiko. Sollte das Projekt der First Responder gut anlaufen, kann es passieren, dass das Land bei einer erneuten Überarbeitung des Rettungsdienstgesetzes für den ländlichen Raum feststellt, dass die ehrenamtlichen Truppen sehr schnell vor Ort sind und daraufhin die Hilfsfrist nicht bei 12 Minuten belassen. Wenn wir solche Strukturen offiziell aufbauen, sehe ich die Gefahr, dass wir den Staat aus der Verantwortung nehmen. Wir sollten eher darauf drängen, dass der Staat seine Aufgaben erfüllt und ihm nicht durch solche Nebenangebote die Arbeit abnehmen.

Die meiste Arbeit an diesem Projekt werden die Kommunen haben. Diese müssen die First Responder engagieren, wobei es den Kommunen bereits jetzt schon schwer fällt, ehrenamtlich Tätige zu aktivieren. Aus diesem Grund stehen wir diesen Strukturen skeptisch gegenüber.

Trotzdem empfehlen wir, dieses Thema noch einmal gründlich in den Fachausschüssen zu beraten. Daher beantragen wir eine Überweisung in den Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz. Auch der Änderungsantrag von Herrn Dahlke sollte im Zuge der Ausschussberatung diskutiert werden.

Herr Siegmund hat im Laufe der Debatte feststellen müssen, dass der Antrag nicht genau gelesen wurde. Dazu folgende Begründung:

Herr Dahlke, im ersten Punkt hatten sie angeführt, dass der Antrag bereits im Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht wurde. Vielleicht haben Sie festgestellt, dass ich diesen Antrag ebenfalls eingebracht habe. Die Landtagsdebatte hat gezeigt, dass der Antrag im Land an der völlig falschen Stelle ist. Jeder Kreis soll zu diesem Thema eigene Entscheidungen treffen. Genau aus diesem Grund bringen wir den Antrag hier im Kreistag ein. In einem Schreiben des Innenministers an den Landrat des Altmarkkreises Salzwedel wird deutlich, dass das Land Sachsen-Anhalt, im Rettungsdienstgesetz, zu diesem Thema keine Definitionen vorsieht. Aus diesem Grund ist es ausschließlich den Kreisen vorbehalten, Regelungen dazu zu treffen.

Als zweiter Punkt wurde angebracht, dass die Johanniter Unfallhilfe bereits Festlegungen getroffen hat. Dies ist auch gut so. Allerdings hat die Johanniter Unfallhilfe nichts mit der Einbindung von First Responder in den Rettungsdienst zu tun. Die Johanniter ist eine komplett eigenständige Organisation und trifft damit Festlegungen für sich selbst. In dem Antrag wird gefordert, dass der Kreis eigene Dinge definiert. Selbstverständlich gibt der Bund Regelungen zu Sonderwarneinrichtungen vor. Wir wollen allerdings eine verbindliche Regelung schaffen, die eine Definition für die First Responder schafft.

Der Änderungsantrag, der durch Sie Herr Dahlke verlesen wurde, hat absolut nichts mit dem Antrag der AfD-Fraktion zu tun. Sie fordern eine Berichterstattung über die Möglichkeiten und wollen, dass sich die Kreistags-

mitglieder informieren. Den eigentlichen Gedanken, dass sie als Kreis Stendal die Grundlagen dafür schaffen den First Responder einzubinden, fassen Sie in dem Änderungsantrag nicht auf.

Herr Schulz, sie sprachen davon den Rettungsdienst zu organisieren. Dieser Antrag hat nichts mit dem Rettungsdienst zu tun. Es geht auch nicht darum, dass die First Responder einspringen müssen. Es geht um ehrenamtlich Tätige, die an den Rettungsdienst angeschlossen werden wollen, weil sie zeitnah helfen wollen.

Die Aussage, dass ein solches Projekt dem Staat die Arbeit abnimmt, kann ich nicht unterstützen. In meinen Augen würde das genaue Gegenteil eintreten. Seit Jahren schaffen wir es nicht, die Hilfsfristen zu 100% einzuhalten. Dies wird auch in den nächsten Jahren nicht besser werden. Deswegen bin ich der Meinung, dass ein solches Projekt mit der Unterstützung des Landkreises den Menschen einen zusätzlichen Anreiz gibt, in das Ehrenamt zu treten.

Da ich jetzt alle Argumente entkräftet habe, bitte ich in den Fraktionen um eine Neubewertung des Antrages.

Herr Dahlke gibt zu bedenken, dass bei einer Ehrenamtsförderung im medizinischen Bereich eventuell noch andere Gesetze und die Aufwandsentschädigungen zu beachten sind. Die Fachkompetenz der Johanniter und des DRK sollte auf jeden Fall mit einbezogen werden. Der Bund hat eine klare Stellung zu den Sonderwarneinrichtungen abgegeben, dass Ausnahmegenehmigungen durch das Land erteilt werden können. Daher haben nicht wir als Kreistag über diese Sonderwarneinrichtungen zu entscheiden, sondern der Landtag.

Frau Kleemann erzählt von Evaluationserfahrungen aus anderen Landkreisen. Dort wird beschrieben, wie es genau den ehrenamtlich Tätigen geht, die in solchen Rettungssituationen unterwegs sind. Wir wissen aus ähnlichen Situationen, dass durchaus Traumatisierungen stattfinden. Für Ehrenamtliche, die in dieser Art und Weise ihre Freizeit verbringen, eine enorme Verantwortung.

Im Ausschuss sollte dieses Thema ausführlich beraten werden, in dem auch Evaluationserfahrungen anderer Landkreise zur Hilfe genommen werden.

Herr Stoll erklärt, dass das Thema „First Responder“ durchaus eine gute Sache darstellt. Ich möchte kurz auf den Antrag der AfD-Fraktion eingehen.

Zur ersten Forderung im Antrag ist zu sagen, dass der Landkreis Stendal keine rechtlichen Grundlagen für Rettungsleitstellen verfasst. Als Träger des Rettungsdienstes sind wir dafür verantwortlich, Regelungen zu schaffen, um im Rettungsdienst und für die Leitstelle Möglichkeiten zu schaffen, First Responder alarmieren zu können. Im Antrag steht geschrieben, dass der Landkreis die Möglichkeit hätte, Helfer des DLRG aus Salzwedel, zur Alarmierung zu bringen. Dem ist nicht so. Wenn der Träger des Rettungsdienstes Regelungen schafft und diese der Leitstelle übergibt, ist die Leitstelle nur ein ausführendes Organ und alarmiert entsprechend der Vorgaben des Trägers.

Die Festlegung von Mindeststandards in Organisationen (Ausbildungsstand und weiteren Maßnahmen) liegt theoretisch bereit. Mit dem Altmarkkreis Salzwedel wurde dieses Thema im Sommer 2019 besprochen. Da wir eine Leitstelle nutzen, schlage ich vor auch das gleiche Papier zu nutzen.

Die Klärung der Sonderwarneinrichtungen ist im §§ 52 StVZO fortfolgende geregelt. Für den Landkreis gibt es daher relativ wenige Möglichkeiten dort Regelungen zu schaffen. Wenn sich eine Ersthelfergruppe unter den Regelungen der StVZO wiederfindet, haben sie selbstverständlich das Recht, Sonderwarneinrichtungen im Falle der Alarmierung zu nutzen.

Abschließend möchte ich sagen, dass seit 2013 an mich als zuständigen im Landkreis, keine Person oder Ersthelfergruppe herantreten ist, die eine solche Aufgabe übernehmen möchte. Wenn dies der Fall gewesen wäre, hätten wir sofort eine Richtlinie in Kraft gesetzt. Wir müssten als zunächst rausfinden, ob es im Landkreis Stendal Personen oder Gruppen gibt, die bereit sind, solche Aufgaben zu übernehmen.

Ich begrüße es daher, dieses Thema im Ausschuss zu behandeln. Eventuell kommt man Schlussendlich dazu, ein Interessenbekundungsverfahren zu starten.

Weitere Fragen werden nicht gestellt.

Die Vorsitzende erläutert, dass ein Änderungsantrag und der Antrag auf den verweis in den Fachausschuss vorliegen.

Es wird nun über den Verweis in den Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz abgestimmt.

→ Ja x mehrheitlich Nein x 4 Enthaltung x 1

Es erfolgt eine Überweisung des Antrages, inklusive des Änderungsantrages von Herrn Dahlke, in den Fachausschuss.

beraten

zu TOP 10 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Erstellung eines zukunftsfähigen Konzepts für den öffentlichen Nahverkehr im Landkreis Stendal" **Vorlage: 093/2019**

Herr Puhlmann stellt das Thema wie folgt vor:

Anlass für diesen Antrag war, dass in den Gesprächen der letzten Monate kein Thema so präsent war, wie das Thema Nahverkehr. Egal ob es um Pflege, Ärzte oder Schule ging, immer wieder tauchte die Frage auf: Wie komme ich dort hin? Wie komme ich wieder zurück?

Zusätzlich stellte man sich die Frage, wie Jugendliche von A nach B kommen.

Im Resultat ist es so, dass wir viel Geld für den Nahverkehr ausgeben. Ich möchte in Zukunft aus einem teuren Nahverkehr einen wertvolleren Nahverkehr machen, als er heute ist.

Diese Beschlussvorlage ist eine Art Aufgabenbeschreibung. Es geht um die Aufgabe ein ganzheitliches, zukunftsorientiertes Nahverkehrskonzept auf den Weg zu bringen. Dieses soll regeln was, wann, wo, wie und mit wem der Weg gegangen wird, zu einem neuen Nahverkehrskonzept. Das ist eine sehr umfangreiche Aufgabe die wir sorgfältig angehen müssen. Aus diesem Grund handelt es sich um einen Zeitraum bis Mitte 2021.

Was soll dieses Konzept berücksichtigen?

Einmal die Entwicklung der Alters- und Siedlungsstruktur. Es geht auch darum eine umfassende Bedarfserhebung durchzuführen, da der aktuelle Buslinienverkehr in ganz vielen Orten dieses Landkreises nicht den Bedarf der Menschen deckt. Es soll auch darum gehen, was in Zukunft auf uns zukommt. Welche Chancen stecken in der Digitalisierung und in technischen Entwicklungen. Wir müssen davon ausgehen, dass in 10-15 Jahren autonomes Fahren auch in der Altmark Thema sein wird.

Natürlich geht es auch um die Verzahnung der verschiedenen Beförderungssysteme und der Verknüpfung mit dem überregionalen Verkehr. Dazu gehören auch die Möglichkeiten auszuloten, welche wissenschaftliche Begleitung und Evaluation einbezogen werden kann. Es gibt eine Menge an Studien, Möglichkeiten und Forschungsprojekten die sich mit den Nahverkehr im ländlichen Raum beschäftigen. Für die Altmark gibt es solche Projekte nicht. Dabei sind wir in der Altmark Vorreiter, was den demografischen Wandel angeht. Aus diesem Grund sollten wir uns nicht scheuen, dort über den Tellerrand zu schauen und Expertise von außen einzuholen. Das Konzept soll sorgfältig erarbeitet werden. Aus diesem Grund schlägt der Antrag einen Zeitplan vor. Bis Ende des ersten Quartals 2020 soll seitens der Verwaltung ein Vorschlag erbracht werden, wie und wann man Menschen und Experten beteiligt. Dazu wäre ein Zeitplan, ähnlich wie bei dem Abfallwirtschaftskonzept, sinnvoll. Um den Plan auch ausführlich erproben zu können, sollen Modellregionen erstellt werden. Wo genau diese liegen sollen und sinnvoll sind, muss der Kreistag gemeinsam entscheiden. Ein Vorschlag wurde bereits im Antrag eingearbeitet. Allerdings sollte auch dort eine Modellregion eingerichtet werden, wo kein Schienenverkehr herrscht.

Weiterhin enthält der Antrag den Auftrag, dass die Verwaltung mögliche Landes- und Bundesmittel eruiert. Zum einen bei der Erstellung des Konzeptes, zum anderen beim Umbau des Nahverkehrssystems.

Als wir im September den Beschluss über den Bahnhofsteinfeld gefasst haben, hatten wir lediglich die Wahl zwischen zwei Varianten. Auf der einen Seite hätten wir den Bahnhofsteinfeld durch enorm hohe Kosten erhalten können, auf der anderen Seite konnten wir den Bahnhofsteinfeld für immer schließen. Ich will, dass wir in Zukunft bei solchen Entscheidungen mehr Optionen zur Verfügung haben. Daher sollten wir es jetzt angehen und ein Zukunftskonzept im Nahverkehr aufstellen.

Ich Bitte um Ihre Zustimmung.

Herr Staudt schlägt vor, diesen Antrag in den zuständigen Fachausschuss zu überweisen. Dort können Fachleute über dieses Thema diskutieren und ein Konzept erstellen.

Herr Schulz vertritt die Meinung, dass bei den Straßen in der Altmark und der Streichung der Investitionsmittel, das autonome Fahren noch sehr weit in der Zukunft liegt.

Wir als Fraktion Pro Altmark schließen uns dem Vorschlag der CDU-Fraktion an. Die Fachausschüsse sollten zunächst einmal über diesen Antrag beraten.

Wir wollen allerdings in der Begründung noch folgenden weiteren Punkt einfügen:

Der Kreistag beschließt die Erstellung eines ganzheitlichen und zukunftsorientierten Konzepts des ÖPNV im gesamten Landkreis. Dieses Konzept soll u.a. berücksichtigen:

- absehbare Entwicklungen der Alters- und Siedlungsstruktur
- eine umfassende Bedarfserhebung
- eine breite Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Erstellung
- die absehbaren technischen Entwicklungen im Feld der Mobilität
- die Chancen der Digitalisierung für den ÖPNV im ländlichen Raum
- die Verzahnung der unterschiedlichen Beförderungssysteme (Schiene, Straße)
- Verknüpfung mit dem überregionalen Verkehr (außerhalb des Landkreises)
- Möglichkeiten der wissenschaftlichen Begleitung bei der Umsetzung eines solchen Konzeptes
- **flexible und kleinräumige Elemente**

Herr Berlin möchte sich dem Vorschlag, Überweisung an die Fachausschüsse, ebenfalls anschließen. Der Antrag ist eine gute Idee. Allerdings sollten sich in den Fachausschüssen auch Fachleute mit dem Thema auseinandersetzen.

Herr Bausemer und seine Fraktion schließen sich ebenfalls dem Vorschlag an, den Antrag zu überweisen. Grundsätzlich brauchen wir keine Experten, die uns erklären wollen, wo in der Altmark ein Bus fährt. Solche Sachen können wir mit der Verwaltung selbst einschätzen.

Herr Stoll erklärt, dass es eine Förderung durch Land oder Bund, die eine Umsetzung des Konzeptes unterstützt, nach heutigem Kenntnisstand nicht gibt. Alle Beratungen und Konzeptionierungen müssten durch den Kreishaushalt finanziert werden. Insofern ist es wichtig, dass Anfang nächsten Jahres die Summe des Konzeptes und des ÖPNV festgelegt wird. Dazu muss sich der Kreistag positionieren.

Der im Antrag genannte Zeitplan ist zu schnell. Die Verwaltung geht davon aus, dass um ein solch umfangreiches Konzept erarbeiten zu können, eine Bürgerbefragung und Verkehrszählung notwendig sind. Für eine Verkehrszählung nutzt man üblicherweise 3-4 Wellen (Frühjahr, Sommer, Herbst und Winter). Es wird mit sehr viel Personalaufwand eine Befragung der Leute in den Bussen durchgeführt. Alleine die Verkehrszählung wird ungefähr ein Jahr in Anspruch nehmen. Auch das Thema der Bürgerbefragung muss angegangen werden. Dafür ist allerdings auch eine vernünftige Auswertung notwendig. Daher denke ich, dass das zweite Quartal 2021 nicht machbar ist. In den kommenden Ausschüssen, würden wir als Verwaltung gerne vorstellen, welche Daten einzuhalten wären.

Herr Puhlmann erläutert, dass nichts dagegen spricht, dieses Thema in die Fachausschüsse zu verweisen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Antrag eine Art Zeitschiene fordert, die als Vorschlag bis Ende des ersten Quartals 2020 vorgestellt werden soll. Den Hinweis, dass eine Fertigstellung bis 2021 nicht möglich ist, nehmen wir gerne zur Kenntnis.

Auf die Fragen, die Herr Stoll angesprochen hat, zielt der Antrag ab. Der Antrag stellt eine Art Arbeitsauftrag an die Verwaltung, dass sich mit dem Thema auseinandergesetzt wird.

Frau Braun stellt fest, dass 80% des Nahverkehrs zur Schülerbeförderung gehört. Im Landkreis Stendal gibt es die beste Schülerbeförderungsrichtlinie in Sachsen-Anhalt. Wir haben die kürzesten Transportzeiten, obwohl wir die größte Fläche abzudecken haben. In der Funktion als Ortsbürgermeisterin in Lüderitz befrage ich meine Bürger zum Thema ÖPNV. Dabei höre ich die Meinung von den älteren Einwohnern, aber auch von den Jugendlichen. Die Rentner fahren nach Tangermünde, Tangerhütte und Stendal. Dies sogar mehrmals am Tag. Dabei wünscht keiner eine Veränderung im ÖPNV-Netz.

Die jungen Leute fahren, außerhalb der Schülerbeförderung, selten bzw. gar nicht mit dem Bus.

Im Rahmen der Diskussion zur Beschlussvorlage Bahnhofsteinfeld, wurde bereits besprochen, dass in dieser Region ein neues ÖPNV-Konzept erstellt werden muss. Für einen neuen Nahverkehrsplan, muss ich Herrn Stoll zustimmen, braucht man eine umfassende und ausführliche Analyse.

Ich warne allerdings vor den Kosten. Wenn ein neues und teureres Konzept erstellt und beschlossen wird, fällt es letztendlich auf die Gemeinden zurück, indem die Kreisumlage erhöht wird. Es kann nicht sein, dass wir Ent-

scheidungen treffen, wo die Kosten nachher auf sie Gemeinden und Städte zurückfallen und im besten Fall noch mehr leere Busse fahren. Es sollte demnach extrem auf die Finanzierung des ÖPNV geachtet werden.

Weitere Anmerkungen gibt es nicht.

Die Vorsitzende lässt sodann über den Verweis des Antrages in den Fachausschuss abstimmen.

➔ Ja x mehrheitlich Nein x 0 Enthaltungen x 9

beraten

zu TOP 11 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Kostenloses Schüler*innenticket im Landkreis Stendal" Vorlage: 090/2019

Herr Luksch stellt den Antrag wie folgt vor:

Schon bei den Ausführungen zum letzten Antrag haben wir gehört, dass die Busse nicht ausgelastet sind. Wenn bei uns in der Region Kinder und Jugendliche von A nach B fahren wollen, müssen sie entweder von den Eltern gefahren werden oder die Eltern müssen ein Ticket für den ÖPNV bezahlen. Damit entsteht für die Kinder und Jugendlichen in unserem Landkreis eine soziale Ungerechtigkeit. In der heutigen Zeit muss es eine Selbstverständlichkeit sein, dass es für Kinder und Jugendliche möglich ist, kostenlos die Busse zu jedem Wochentag und zu jeder Tageszeit zu nutzen. Da ich selber in einem Verein tätig bin und mehrmals die Woche mit Kindern und auch Eltern zu tun habe, ist mir die Problematik bekannt.

Unsere Kinder und Jugendlichen sind nicht mobil und damit abhängig von Eltern und Großeltern. Auf diese Problematik zielt unser Antrag ab.

Der Landkreis Stendal hat sich vorgenommen, den ländlichen Raum zu beleben und junge Familien zurück zu holen. Den jungen Familien muss das Leben auf dem Land attraktiv gemacht werden. Dazu gehört auch, dass sie wissen, dass ihre Kinder, auch in den Ferien, kostenlos unterwegs sein können.

Uns ist allerdings auch bewusst, dass ein solch kostenloses Ticket, den Landkreis Stendal Geld kostet. Aus diesem Grund haben wir einen Prüfantrag gestellt. Die Verwaltung soll prüfen, ob es möglich ist ein solches Ticket einzurichten, welche Summen anfallen und welche Fördermittel dafür akquiriert werden können.

Für mich ist Geld, was wir für Kinder und Jugendliche ausgeben, eine Investition in die Zukunft.

Wir bitten um Zustimmung.

Herr Berlin führt aus, dass er im Namen der Fraktion „FDP-B90/Grüne-Landwirte“ einen Änderungsantrag stellen möchte.

Die Idee ist sehr gut, allerdings sollte man sich die Frage stellen, wer ein solches Ticket finanzieren soll. Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Der Kreistag möge beschließen, dass der Landrat beauftragt wird zu prüfen:

- Unter welchen Voraussetzungen alle Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis zum ~~vollendeten 18. Lebensjahr~~ **Abschluss der 12. bzw. 13. Klasse** ohne eigenes Einkommen mit Hauptwohnsitz im Landkreis Stendal ab 2021 den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Stendal ganztätig und ~~an allen Tagen des Kalenderjahres~~ **während der Schulzeit** unentgeltlich nutzen können. **Erlass für alle Schüler und Übernahme der anteiligen Kosten nach der 10. Klasse.**
- Mit welchen Partnern des Nahverkehrs entsprechende Verträge bzw. Vereinbarungen geprüft und geändert werden müssen, um für die unter Punkt 1 genannten Nutzergruppen die unentgeltliche Nutzung von S- Bahnen/ Regionalbahnen zu sichern. **Aufforderung an die NASA und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr zur Aufnahme von Gesprächen mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB), mit dem Ziel der Einbeziehung des Landkreises Stendal in den Tarif des VBB zur besseren Anbindung des Landkreises Stendal an die Stadt Berlin.**

- Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler ist eine Lösung anzustreben, bei der das Land Sachsen-Anhalt und die jeweiligen Ausbildungsbetriebe an der praktischen und finanziellen Umsetzung beteiligt werden.

Nicht alle Jugendlichen haben bis zum 18. Lebensjahr die Schule beendet. Aus diesem Grund sollte man dies ausweiten. Außerdem ist eine Finanzierung eines solchen Tickets für alle Kalendertage des Jahres nicht möglich für den Landkreis Stendal. Dort werden Kosten aufkommen, die wir als Landkreis nicht tragen können. Zudem wollen wir verhindern, dass diese Kosten auf die Kreisumlage umgelegt werden.

Den Erlass und die Übernahme der anteiligen Kosten nach der 10. Klasse fordern wir, weil es nicht für jedes Elternteil möglich ist, große Summen für Fahrticket vorzufinanzieren.

Die bessere Anbindung an die Stadt Berlin betrifft auch den Klimaschutz. Derzeit zahlt man für 5 Personen 29 € um von Rathenow nach Berlin zu fahren. Die Strecke von Stendal nach Rathenow muss allerdings mit dem Auto zurückgelegt werden. Aus diesem Grund sollten Gespräche aufgenommen werden, wie der Landkreis Stendal besser an diesen großen Komplex mit angebunden werden kann.

Herr Blasche geht auf den o.g. Änderungsantrag ein. In unserem Antrag wurde ein Personenkreis von Kindern, Schülerinnen, Schülern und Jugendlichen genannt. Damit werden alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erfasst, aber auch die Schüler und Schülerinnen die noch die Schule besuchen. So war es Ziel unseres Antrages.

Der erste Anstrich stellt einen Prüfauftrag an die Verwaltung dar. Dort jetzt schon Änderungen einzubringen, empfinde ich als zu verfrüht. In den kommenden Diskussionen und Auswertungen muss man entscheiden, was sich der Landkreis Stendal leisten kann und welche Leistungen damit abgedeckt werden können.

Herr Schulz erklärt, dass die Fraktion Pro Altmark diesem Antrag zustimmen wird, was nicht bedeutet, dass der Intention dieses Antrages zugestimmt wird. Dieser Antrag stellt einen Prüfauftrag an die Verwaltung dar. Innerhalb des Prüfauftrages werden Kostenaufstellungen erfolgen, an denen wir entscheiden können, welche Finanzierung möglich ist.

Wir müssen bedenken, dass ein kostenloses Ticket nicht bedeutet, dass der ÖPNV besser wird. Wenn ich als Elternteil die Möglichkeit hätte, mein Kind kostenlos für 30 Minuten mit dem Bus fahren zu lassen oder für 2,50 € nur 15 Minuten zu fahren, würde ich die 2,50 lieber investieren. Es wird nicht alles automatisch besser, wenn es kostenlos ist.

Die Änderungsanträge der Fraktion „FDP-B90/Grüne-Landwirte“ können wir unterstützen. Allerdings geben wir Herrn Blasche Recht, dass die Formulierung Kinder, Schülerinnen, Schüler und Jugendliche bereits alle Altersklassen erfasst.

Herr Bausemer stellt einen Änderungsantrag für die AfD-Fraktion. Er bittet darum, den zweiten Anstrich im Antrag komplett zu streichen.

In dieser Passage ist die Rede von S- Bahnen und Regionalbahnen. Faktisch müssten wir für jeden Jugendlichen und für jedes Kind eine BahnCard 100 für circa 2000-3000 € finanzieren. Wer soll das bezahlen?

Herr Dahlke hat sich zunächst die Frage gestellt, wer davon profitiert, wenn ein kostenloses Schülerticket eingeführt wird. Aktuell profitieren die Schüler und Schülerinnen die in Stendal leben. In den Ferien und am Wochenende fährt auf dem Dorf kaum ein Bus. Daher ziehen strukturell die Schüler/innen in der Stadt einen Vorteil aus einem solchen Ticket. Wir wollen die kleinen Ortschaften und den ländlichen Raum weiter stärken. Dafür müssen eine faire Taktung des ÖPNV herstellen.

Als Prüfauftrag ist dieses Thema in Ordnung, es sollte allerdings eine ausreichende Diskussion in den Ausschüssen dazu stattfinden.

Herr Luksch merkt an, dass eine Prüfung angebracht wäre, bevor Änderungsanträge gestellt und Passagen gestrichen werden. Durch diesen Antrag soll das Thema angeschoben werden und durch die Verwaltung Fakten gesammelt und vorgelegt werden. Dann kann man immer noch entscheiden, ob eine Finanzierung möglich ist.

Herr Berlin stimmt zu, dass die Passage bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Antrag bleiben kann.

Wir können uns allerdings nicht mit Rostock oder Magdeburg vergleichen. Der Fahrplan des ÖPNV wird sich nicht ändern, auch wenn das Ticket kostenlos ist. Einer Prüfung stehen wir nicht im Weg, aber wir sollten die Kosten im Auge behalten.

Herr Stoll stellt nun die Stellung der Verwaltung vor.

In Rostock wurde seit April diesen Jahres eine solche Möglichkeit geschaffen. Auf Anfrage konnte man uns noch keine fest evaluierten Daten übermitteln. Bei der jetzigen Diskussion im Kreistag fühle ich mich ein wenig in die Protokolllesung des Stadtrates Magdeburg zurückversetzt. Bislang wurde dieses Thema in Magdeburg nicht beschlossen, weil eine Diskussion über eine große Summe offen ist.

Der Landrat hat bereits über den Geschäftsführer der NASA angeregt, dass die ODEG (Linie die Berlin-Brandenburg abdeckt) die Linie von Berlin über Rathenow nach Stendal durchfahren lassen möge. Ich möchte sie auf den Vortrag der Geschäftsführerin der Stendalbus GmbH erinnern. Ein Ticketverbundsystem bedeutet immer, dass alle solidarisch das Defizit des anderen mitfinanzieren. Das kann bedeuten, dass wenn sich der Landkreis Stendal dem Ticketverbundsystem Berlin-Brandenburg anschließt, dass wir nicht mehr diese günstigen Ticketpreise halten können. Die Preise werden dann im Ticketverbundsystem geregelt. Ich gehe allerdings davon aus, dass wir uns intensiv in den Ausschüssen damit beschäftigen werden. Insofern kann ich signalisieren, dass die hier genannten Punkte prüffähig und vorstellbar sind.

Die Vorsitzende schlägt vor, den Antrag, inklusive der Änderungsanträge, in die Fachausschüsse zu verweisen.

➔ Ja x mehrheitlich Nein x 0 Enthaltungen x 1

beraten

zu TOP 12 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Finanzielle Ausstattung der Schullandheime im Landkreis Stendal" **Vorlage: 091/2019**

Herr Ludwig erläutert die Vorlage 091/2019.

Am 19.09.2019 ging ein Antrag der AfD-Fraktion zur Erneuerung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Landkreis und Schullandheim Klietz bei der Verwaltung ein. Auch unsere Fraktion besuchte am 21. Oktober 2019 das Schullandheim Klietz. Nach diesem Besuch und unseren Gesprächen mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Einrichtung, konnten einige offene Fragen geklärt werden.

Herr Gehlhar, mit ihrem Antrag für das Schullandheim Klietz verfolgen sie die gleichen Ziele wie wir. Ihr Antrag bezieht sich allerdings leider auf einen alten Vertrag, der nicht mehr existiert. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Landkreis Stendal und Schullandheim Klietz wurde durch die Gemeinde Klietz gekündigt. Es fehlt auch an konkreten Vorschlägen zur Verbesserung. Bei der Betrachtung von Schullandheimen dürfen wir auch das Schullandheim Buch nicht vernachlässigen. Bei unserem Antrag, der beide Heime einbezieht, können wir die derzeitigen Probleme in beiden Schullandheimen lösen, erhöhen die Chancen auf eine bessere Planbarkeit und senken den Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten. Eine höhere Belastung im Haushalt war bisher nicht gegeben, da die Gelder bereits in der Haushaltsplanung zu finden sind. Wir würden uns freuen, wenn sie diesen Antrag mit einer breiten Mehrheit unterstützen.

Frau Braun bringt ein, dass ein solcher Antrag durch die AfD-Fraktion bereits am 19.09.2019 in den Schul-, Sport- und Kulturausschuss verwiesen wurde. In der letzten Sitzung des Ausschusses wurde sich intensiv mit diesem Antrag auseinandergesetzt und wir sind uns einig geworden, einen einstimmigen Arbeitsauftrag an die Verwaltung zu stellen. Frau Dr. Bergmann und Herr Dr. Gruber sollen alle wichtigen Fakten zu diesem Thema zusammenstellen. Im neuen Jahr, wenn alle Informationen vorliegen, sollte ein gemeinsamer Antrag des Ausschusses gestellt werden, für den Erhalt der Schullandheime Buch und Klietz.

Zu diesem Zeitpunkt war die Verwaltungsvereinbarung noch nicht gekündigt.

Ich bitte daher so zu verfahren, wie es im Schul-, Sport- und Kulturausschuss besprochen wurde. Der Antrag der AfD-Fraktion und der Antrag der Fraktion SPD und DIE LINKE werden in den Fachausschuss zurück verwiesen werden.

Herr Ludwig stimmt Frau Braun zu. Der Antrag soll in den Fachausschuss verwiesen werden, sodass ein gemeinsamer Antrag erarbeitet werden kann.

Herr Dr. Gruber merkt an, dass der Schul-, Sport- und Kulturausschuss am 27.11. tagen wird. Beide Anträge werden dort auf die Tagesordnung gesetzt.

Da es keine weiteren Fragen gibt, stellt die Vorsitzende den Vorschlag zur Überweisung an den Fachausschuss zur Abstimmung.

→ einstimmig zugestimmt

beraten

zu TOP 13 Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE "Schulsozialarbeit und Netzwerkstellen dauerhaft verankern" Vorlage: 092/2019

Frau Kleemann möchte den Antrag kurz erläutern.

In diesem Antrag geht es darum, eine gemeinsame Solidarität mit denjenigen zu zeigen, die im Aktionsbündnis für die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt tätig sind. Am 31.07.2020 laufen die ESF-Fördermittel aus. Es geht vor allem darum, dieses Aktionsbündnis mit anderen zu unterstützen. Die drei Punkte, werden im Antrag dargestellt. Vielen ist bewusst, dass Schulsozialarbeit mittlerweile zu einem festen Bestandteil in verschiedenen Bereichen geworden ist. Zum einen zur Prävention bei der drohenden Gefahr von Schulabbrüchen. Leider gibt es in Sachsen-Anhalt viele Fälle davon. Zum anderen steht Schulsozialarbeit dafür psychische Probleme frühzeitig zu erkennen und weiterzuleiten. Der Dritte Punkt, der mir sehr wichtig ist, sind die unterschiedlichen Bedingungen für jedes Kind. Dies hängt meist von den familiären Hintergründen ab. An der Stelle versucht die Schulsozialarbeit einen Ausgleich zu schaffen. Das Aktionsbündnis versucht die Projektförderung zu beenden und diese notwendige Arbeit auf Dauer zu stellen. Wer sich mit Lehrern und Lehrerinnen unterhält, weiß von der Wertigkeit der Schulsozialarbeit.

Daher bitten wir den Kreistag dieses Aktionsbündnis zu unterstützen und ein Signal zu setzen.

Frau Güldenpfennig meldet sich zu Wort. In der Beschlussvorlage sollten wir folgendes Wort einsetzen:

Der Kreistag des Landkreises Stendal unterstützt **weiterhin** die Grundsätze und Ziele des Aktionsbündnisses zur Verstärkung der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt über das Jahr 2020 hinaus.

Am 10.09.2019 fand die 18.Sitzung des Beirates Schulerfolg sichern statt. In diesem Beirat sind die Träger der Schulsozialarbeit, die Verwaltung und ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses zusammengefasst. In der letzten Zeit wurde dort die Schulsozialarbeit souverän koordiniert. Ich stelle nicht in Abrede, dass Schulsozialarbeit notwendig ist und die Lücken füllt, die Lehrer nicht füllen können. Nichts desto trotz formulieren sie im Antrag, dass der Landtag im Doppelhaushalt 2020/21 Vorsorge treffen muss, um eine flächendeckende Versorgung aller Schulen mit Schulsozialarbeiter/innen, sowie den Erhalt der Netzwerkstellen zu gewährleisten.

Ich möchte sie dahingehend auf einen ganz bestimmten Sachstand hinweisen. Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 erhielten die Träger und Beschäftigten im ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sicher“ vom Ministerium für Bildung folgende Information:

„Wir freuen uns sie darüber zu informieren, dass der Haushaltsgesetzgeber mit dem Beschluss zum Haushaltsgesetz 2019 eine Ermächtigung im Haushaltsplan des Ministeriums für Bildung verabschiedet hat, um die bis zum 31.07.2020 bewilligten Projekte der bedarfsgerechten Schulsozialarbeit, der regionalen Netzwerkstellen und der landesweiten Koordinierungsstelle für noch ein weiteres Schuljahr, also bis zum 31.07.2021, im gleichen Umfang bewilligen zu können. Dies wird unabhängig davon geschehen, ob und in welchem Umfang weitere ESF-Mittel hinzukommen.“

Wir als Kreistag sollten uns dazu positionieren, wie es ab dem 31.07.2021 weitergeht. Wir müssen dafür kämpfen, dass die Schulsozialarbeit weitergeführt wird und die Finanzierung über das Land erfolgt. Dazu müssen wir die bereits gut funktionierenden Strukturen aufzeigen und deutlich machen, dass diese ausgebaut werden müssen.

Daher würde ich empfehlen diesen Antrag in den Jugendhilfeausschuss zu überweisen, um dort eine Überarbeitung, unter Berücksichtigung des vorgetragenen Sachstandes, vorzunehmen.

Herr Gehlhar ist über den eben mitgeteilten Sachstand sehr überrascht. Diese Informationen hätten allen Kreismitgliedern zu dieser heutigen Sitzung bekannt sein müssen. Die Schulsozialarbeit ist ein unverzichtbares Mittel. Da die Informationen, welche Frau Güldenpfennig mitgeteilt hat, fehlten, kann ich den Antrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE durchaus nachvollziehen. Von Seiten des Landkreises müssen wir unbedingt auf dieses Thema aufmerksam machen. Am 18.12.2018 hat der Landtag mit einem Auftrag an die Landesregierung beschlossen, die Schulsozialarbeit konzeptionell und finanziell neu zu fassen. Dieser Auftrag beinhaltete, nach

Ende Juli 2020 die erfolgreiche Schulsozialarbeit fortzusetzen und eine Konzeption zu entwickeln, die die Kontinuität der Schulsozialarbeit fortsetzt. Dies ist auch so geschehen. Es wurde Anfang Mai 2019 ein Ausschuss mit der Aufgabe einberufen, ein arbeitsfähiges Konzept zu entwickeln. Mit dem Wissensstand, dass die Schulsozialarbeit bis 2021 gesichert ist, fehlt mir der Sinn dieses Antrages.

Die AfD-Fraktion beantragt nachfolgende Punkte zum Antrag DS 092/2019 zu ergänzen und ggf. zu verändern:

- Organisatorische Umstrukturierung der Netzwerkstellen und bei fachlicher Eignung Einbindung der Mitarbeiter in die konkrete Projektarbeit der Schulsozialarbeiter vor Ort
- Flächendeckende Versorgung aller Schulen mit Schulsozialarbeitern unter Verzicht auf kreisgebundene Netzwerkstellen und Eingliederung ihrer Aufgaben in noch zu schaffende Strukturen der Schulverwaltung
- Zur „Sicherung des Schulerfolges“ Verzicht auf ideologische Schwerpunktsetzung in den vorliegenden Projekten zur Schulsozialarbeit (Grundsatz der Unparteilichkeit und Neutralität)

Frau Braun erwidert, dass über die Verlängerung der Schulsozialarbeit bereits in der Zeitung berichtet wurde. Ich selber habe über die Entscheidung des Landtages auch über die Presse erfahren. Der AfD-Fraktion sitzt auch ein Landtagsabgeordneter bei, der ebenfalls über dieses Thema hätte informieren müssen.

Zum Thema Schulsozialarbeit sind wir uns doch alle einig, dass diese Arbeit zwingend notwendig ist. Der europäische Sozialfonds hat über Projektarbeit diese Arbeit immer weiter ausgebaut. Ich bin durchaus dafür, dass dieses Thema in dem Jugendhilfeausschuss und auch im Schul-, Sport- und Kulturausschuss weiterhin behandelt und begleitet wird.

Über das Problem des Lehrermangels wurde sich bereits in der ersten Sitzung des Fachausschusses unterhalten. Alle sind sich einig, dass dies ein unhaltbarer Zustand in Sachsen-Anhalt darstellt. Aus diesem Grund wird an der nächsten Sitzung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Referatsleiter des Landesschulamtes Magdeburg teilnehmen. Er wird versuchen auf alle Fragen eine Antwort zu erteilen.

Frau Kleemann erklärt, dass das Hauptanliegen des Antrages war, darauf aufmerksam zu machen, dass auch über 2021 hinaus die Schulsozialarbeit gesichert sein muss. Mit diesem Antrag wollte man auf die Haushaltsdebatte im Land einwirken. Aus diesem Grund gab es den Vorschlag in dem Antrag, die Schulsozialarbeit aus der Projektförderung herauszulösen und anders aufzustellen. Die Intention war es, gemeinsam mit anderen den Druck zu erhöhen und Zeichen zu setzen. Daher würden wir einer Überweisung an die Fachausschüsse zustimmen.

Herr Gehlhar wirft ein, dass der Antrag nur aufgrund von Unwissenheit entstanden ist. Die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit ist unstrittig. Was uns, als Fraktion, an dem Antrag missfällt, haben wir bereits durch den Änderungsantrag deutlich gemacht. Das Thema ist uns allen allerdings sehr wichtig. Aus diesem Grund sollten wir uns weiterhin damit beschäftigen.

Die Vorsitzende stellt sodann den Vorschlag zur Überweisung des Antrages, inklusive der Änderungsanträge, in den Jugendhilfeausschuss und Schul-, Sport- und Kulturausschuss, zur Abstimmung.

➔ einstimmig zugestimmt

beraten

zu TOP 14 Zustimmung zur Annahme einer Spende 2020 Vorlage: 077/2019

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass im Beschlussvorschlag nicht Sommer 2019, sondern Sommer 2020 heißen muss.

Die Vorlage wird mit der o.g. Änderung zur Abstimmung gestellt.

einstimmig beschlossen

zu TOP 15 Anfragen und Anregungen

Frau Kleemann hat eine Anregung in Bezug auf die A14. Es ist zu prüfen, in welcher Form der Durchgangsverkehr durch Uenglingen, im Zuge der Autobahn, beruhigt werden kann. Gibt es Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung für die Landstraße, die durch Uenglingen geht, wenn nachher die Autobahn fertig ist. Welche Chancen gibt es da? Verkehrsinseln, Geschwindigkeitsbegrenzungen, etc. ?

Das zu prüfen ist unsere Bitte an den Landkreis.

Der Landrat wird das mit der Straßenbaubehörde und der Stadt Stendal besprechen.

Herr Dahlke kommt auf die Schulentwicklungsplanung zurück. Es gibt Aussagen darüber, dass Überlegungen im Raum stehen die minimalen Schülerzahlen in Grundschulen auf 80 Kinder, und für Außenstellen auf 40 Kinder zu setzen. Sind der Verwaltung solche Aussagen bekannt?

Der Landrat erklärt, dass der Entwurf zur Schulentwicklungsplanung an die Kreistagsmitglieder versandt worden wäre, wenn die Beratungen im Kabinett dazu abgeschlossen wären. Sicherlich weiß die Verwaltung von diesen Überlegungen. Diese Zahlen schwanken allerdings und sind noch nicht sicher. Aus diesem Grund möchte ich mich mit der Verordnung im Kreistag befassen, sobald sie zum ersten Mal im Kabinett diskutiert wurde. Wir als Verwaltung haben dahingehend reagiert, dass wir deutlich gemacht haben, dass für einen dünn besiedelten Raum eine Höhersetzung der Schülerzahlen nicht umsetzbar ist. Der aktuelle Stand der Zahlen in der Verordnung, ist uns allerdings nicht bekannt. Dies werden wir noch einmal recherchieren und den Kreistagsmitgliedern einen Informationsbrief dazu zukommen lassen.

Herr Bausemer stellt fest, dass am morgigen Freitag der bundesweite Vorlesestag stattfindet. Beteiligt sich der Landkreis dabei in irgendeiner Art und Weise?

Der Landrat antwortet, dass er morgen gemeinsam mit der Amtsleiterin des Schulverwaltungs- und Kulturamtes in der Grundschule Groß Garz vorlesen wird. Auch durch die Bürgermeister wird dieser Tag vielfach gefördert.

Frau Braun ist nicht damit einverstanden, dass nur durch einen Brief über den aktuellen Sachstand zur Schulentwicklungsplanung informiert wird. Wir müssen uns bereits jetzt mit diesem Thema auseinandersetzen. Der Kreistag hat sich dazu positioniert keine weiteren Schulen schließen zu wollen. Mit dieser neuen Schulentwicklungsplanung wäre auch die Beförderungsrichtlinie in Gefahr, da die zeitlichen Fristen mit dem ÖPNV nicht mehr eingehalten werden könnten. Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass wir dieses Thema in der nächsten Sitzung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses behandeln müssen. Ich bitte daher Herr Dr. Gruber sich darauf vorzubereiten.

Der Landrat hat keine Einwände dagegen, dass dieses Thema im Fachausschuss behandelt wird. Der Brief mit dem Referentenentwurf wird trotzdem zur Information an alle Kreistagsmitglieder entsandt.

Da es keine weiteren Anfragen gibt, wird der öffentliche Teil der Sitzung geschlossen.